

elges Mandat, so wie das obengedachte wegen der Ausgangsabgaben ergangene Generale vom 27sten Juli 1824, von und mit

dem ersten Juli 1826.

in gesetzliche Wirksamkeit trete, und nachstehenden Vorschriften schuldige und pünktliche Folge geleistet werde.

§. 1.

Warenfände der
Accise.

Von allen Waaren, welche aus dem Auslande in das Land kommen, sie mögen zum Handel oder zum eignen Verbräuche des Käufers, oder als Expeditionsgüter, zur weitern Verfertigung ins Ausland, bestimmt seyn, ingleichen von allen Waaren, welche nur durch das Land gehen, wird die Grenzaccise, nach den im beigefügten Tarif unter \odot . bemerzten Säßen, erhoben.

§. 2.

Umschriebener
Ein- u. Durch-
gang der Wa-
ren.

Der Ein- und Durchgang ist jeder Art von Waaren gestattet, blos mit Ausnahme des Salzes, welches, bei Strafe der Confiscation, für Privatrechnung ins Land gar nicht eingebracht und nur mit besonderer landesherrlicher Erlaubniß durchgeführt werden darf.

§. 3.

Bestimmung
wegen der aus
den Schönbur-
gischen Neccis-
herrschschaften der
Herrschaft Wild-
denfeld und aus
Schirgiswalde
eingehenden
Waaren.

Die Waaren, so aus den unter dem Neccesse begriffenen Schönburgischen Herrschaften und der Gräflich Solmsischen Herrschaft Wildensfeld, ingleichen von Schirgiswalde kommen, werden, wie zeitlich, den ausländischen gleich behandelt.

§. 4.

Durchgangs-
güter.

Für durchgehende Güter werden solche gehalten, welche unmittelbar, auf einer Achse und ohne Umladung, durch das Land gehen. Die Umladung der durchgehenden Güter mag jedoch in dem Falle gestattet bleiben, wenn sie ohne Aufenthalt, mit Vorwissen und Zuziehung der Accisebehörde, auf ein anderes Zuhrewert gebracht werden; es ist sodann solches und der Name des neuen Zuhrmanns auf dem Grenzettel von der betreffenden Accisebehörde zu bemerken.

Bleibt die Ladung nicht beisammen, sondern wird sie zerstreuet, in einzelnen Trachtstücken weiter verladen, oder wird sie ganz, oder zum Theil an andere Empfänger gerichtet, so muß die Eingangsassise nachentrichtet werden.

Es ist gestattet, daß ein Theil der Ladung zum Eingange und ein anderer zum Durchgange bei der Grenz-Accise-Einnahme erklärt und verrecktet werde; die Güter müssen in diesem Falle, nach ihrer besondern Bestimmung, auch mit besondern Trachtbriefen und Designationen versehen seyn.